



Das ProstSchG – Ein kursorischer Überblick

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Gliederung

1. Hintergrund des Gesetzes
2. Ziele des Gesetzes
3. Inhalte des Gesetzes



Hintergrund des Gesetzes

Hintergrund des Gesetzes

- Prostitutionsgesetz (ProstG) vom 20.12.2001
- ProstSchG vom 21.10.2016 als Reaktion auf die im Jahr 2007 durchgeführte Evaluierung des ProstG
- Ziel: verwaltungs- und ordnungsrechtliche Regulierung der Prostitution
- § 38 ProstSchG sieht Evaluation der „Auswirkungen dieses Gesetzes [...] unter Einbeziehung der Erfahrungen der Anwendungspraxis und eines wissenschaftlichen Sachverständigen“ vor

Hintergrund des Gesetzes

- Gesetzgeberische Vorstellung:
 - Prostitution ist ein Beruf i.S.d. Art. 12 GG, aber kein Beruf wie jeder andere (BT-Drs. 18/8556, 1, 33, 62, 98, 104).
 - Mit der Prostitution verbundene Risiken für hochrangige Rechtsgüter begründen die Annahme einer gefahrgeneigten Tätigkeit (BT-Drs. 18/8556, 35) – Schutzpflichten
 - Hinzu kommt, dass Prostitution ohne vorhergehende Ausbildung/Vorbereitung ausgeübt werden kann.



Ziele des Gesetzes

In der Studie behandelte Ziele des Gesetzgebers

Oberziel: Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

Oberziel: Schutz der Allgemeinheit

Hauptziel 1: Stärkung des (sexuellen)
Selbstbestimmungsrechts

Hauptziel 4: Verbesserung der
Arbeitsbedingungen in Prostitutionsgewerben

Hauptziel 2: Schutz der sexuellen
Selbstbestimmung
Hauptziel 2a: Bekämpfung prostitutionsspezifischer Kriminalität
Hauptziel 2b: Verdrängung gefährlicher Erscheinungsformen

Hauptziel 5: Verbesserung der
ordnungsrechtlichen Instrumente zur
Überwachung

Hauptziel 3: Schutz der Gesundheit von
Prostituierten

Nebenziel 1: Schutz des ungeborenen
Lebens
Nebenziel 2: Erleichterung der Besteuerung
der Tätigkeit von Prostituierten



Inhalte des Gesetzes

Inhalte des Gesetzes – Anwendungsbereich

§ 1 ProstSchG

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Prostitution durch Personen über 18 Jahre sowie auf das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes.

Inhalte des Gesetzes – Anwendungsbereich

- Weiter Begriff der Prostitution (s. § 2 Abs. 1 und 2 ProStSchG)
 - § 2 Abs. 2 ProStSchG: Prostituierte sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen.
 - § 2 Abs. 1 ProStSchG: Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt.
- Keine Anwendung auf „Minderjährige, die der Prostitution nachgehen“ (BT-Drs. 18/8556, 59), bzw. auf „Prostitution Minderjähriger“ (BT-Drs. 18/8556, 59)

Inhalte des Gesetzes – fünf Säulen des ProstSchG

- Anmeldeverfahren (§§ 3 bis 10 ProstSchG)
- Erlaubnisverfahren (§§ 12 bis 23 ProstSchG) und (weitere) Regelungen zu Pflichten von Prostitutionsgewerbetreibenden (§§ 24 bis 28)
- Überwachungsverfahren (§§ 29-31 ProstSchG)
- Kondompflicht/Werbeverbote (§ 32 ProstSchG)
- Regelungen zu Datenverarbeitung/Datenschutz (§ 34 ProstSchG)

Inhalte des Gesetzes – Anmeldeverfahren (§§ 3 bis 10 ProstSchG)

- Verfahren eigener Art, das „status sui generis“ begründet (BT-Drs. 18/8556, 63)
- Besteht im Kern aus Informations- und Beratungsgespräch (§§ 7, 8 ProstSchG) und gesundheitlicher Beratung (§ 10 ProstSchG)
- Gesundheitliche Beratung ist vor Informations- und Beratungsgespräch zu absolvieren (§ 4 Abs. 3 S. 1 ProstSchG)
- Über Anmeldung ist eine Anmeldebescheinigung zu erteilen (§ 5 Abs. 1 ProstSchG), die zusätzlich auch in Form einer Aliasbescheinigung (pseudonymisierte Anmeldebescheinigung) ausgestellt werden kann (§ 5 Abs. 6 ProstSchG)
- Gesetz benennt mehrere Fälle, in denen Anmeldebescheinigung nicht erteilt werden darf (§ 5 Abs. 2 ProstSchG)

Inhalte des Gesetzes – Anmeldeverfahren (§§ 3 bis 10 ProStSchG)

§ 5 Abs. 2 ProStSchG

(2) Die Anmeldebescheinigung darf nicht erteilt werden, wenn

1. die nach § 4 erforderlichen Angaben und Nachweise nicht vorliegen,
2. die Person unter 18 Jahre alt ist,
3. die Person als werdende Mutter bei der Anmeldung in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung steht,
4. die Person unter 21 Jahre alt ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution veranlasst wird oder werden soll, oder
5. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.

Inhalte des Gesetzes – Anmeldeverfahren (§§ 3 bis 10 ProStSchG)

§ 9 Abs. 2 ProStSchG

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich die zum Schutz der Person erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass

1. eine Person unter 21 Jahre alt ist und durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht wird oder werden soll oder
2. eine Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.

Inhalte des Gesetzes – Anmeldeverfahren (§§ 3 bis 10 ProStSchG)

- Anmeldung muss regelmäßig wiederholt werden, wobei für Heranwachsende (18- bis 20-Jährige) und Erwachsene (ab 21 Jahren) unterschiedliche Turnusse gelten (vgl. §§ 5 Abs. 3, 10 Abs. 3 S. 3 ProStSchG)
- Wer die Prostitutionstätigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet, handelt ordnungswidrig (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 3 Abs. 1 ProStSchG)

Inhalte des Gesetzes – Erlaubnisverfahren (§§ 12 bis 23 ProStSchG)

- Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 1 S. 1 ProStSchG).
- Prostitutionsgewerbe sind gemäß § 2 Abs. 3 ProStSchG
 - Prostitutionsstätten (Nr. 1),
 - Prostitutionsfahrzeuge (Nr. 2),
 - Prostitutionsveranstaltungen (Nr. 3) und
 - Prostitutionsvermittlungen (Nr. 4),
 - nicht aber uE sog. Prostitutionsplattformen
- Erlaubnis ist jedenfalls personenbezogen (Zuverlässigkeitsprüfung) und betriebsbezogen (Betriebskonzept)

Inhalte des Gesetzes – Erlaubnisverfahren (§§ 12 bis 23 ProStSchG)

- Zudem sieht das ProStSchG Betreiber*innenpflichten vor, sie sind u.a. in §§ 18, 19 ProStSchG und in den §§ 24 bis 28 ProStSchG normiert
- § 18 Abs. 2 ProStSchG nennt als Mindestanforderungen u.a. für Prostitutionsstätten bspw.
 - Vorhandensein eines sachgerechten Notrufsystems (Nr. 2)
 - Jederzeitige Möglichkeit zum Öffnen der Türen von Räumen für sexuelle Dienstleistungen von innen (Nr. 3)
 - Verbot des Übernachtens in Räumen, die für sexuelle Dienstleistungen genutzt werden (Nr. 7)

Inhalte des Gesetzes – Überwachungsverfahren (§§ 29 bis 31 ProStSchG)

- Überwachungsbefugnisse für ProStSchG-Behörden
- Beziehen sich auf die Überwachung von Prostitutionsgewerben, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch auf die Überwachung der nicht-gewerblich ausgeübten Prostitution

Inhalte des Gesetzes – Kondompflicht (§ 32 ProstSchG)

- **§ 32 ProstSchG:** Kunden und Kundinnen von Prostituierten sowie Prostituierte haben dafür Sorge zu tragen, dass beim Geschlechtsverkehr Kondome getragen werden.
- **§ 33 Abs. 1 Nr. 3 ProstSchG:** Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 32 Absatz 1 als Kunde oder Kundin nicht dafür Sorge trägt, dass ein Kondom verwendet wird.

Inhalte des Gesetzes – Datenverarbeitung/Datenschutz (§ 34 ProStSchG)

- Gesetzgeber war sich darüber bewusst, dass Datenspeicherung im Rahmen des Anmeldeverfahrens problematisch ist
- Daher „Recht auf Vergessenwerden“ (§ 34 Abs. 3 S. 2 ProStSchG)
- Aber unter jeweils bestimmten Voraussetzungen Übermittlung an andere Behörden (§ 34 Abs. 5 und Abs. 9 ProStSchG) und in jedem Fall Pflicht zur Unterrichtung der Finanzbehörde über die Anmeldung (§ 34 Abs. 8 ProStSchG)

Abschließend: Wenige Bemerkungen zur Tagung

- Nun folgt:



- Abschlussbericht und Begleitgutachten umfassen insgesamt etwa 900 Seiten – daher mussten für diese Tagung sehr stark auswählen und Schwerpunkte bilden
- Abschlussbericht enthält 46 Empfehlungen und 18 Prüfeempfehlungen